

Curieuseſer  
Politischer / Hiſtoriſcher / Geogra-  
phiſcher / Heraldischer und Genealogischer  
**DISCURSE**

Über die wöchentlich einlauffenden  
**NOUVELLEN**

Oder  
**Neue Hiſtorie /**

**Zierdter Monat /**

Welche alſo eingerichtet

Daß ſo wohl Gelehrte als Ungelehrte ihre  
Bergnügung darinne finden / und zu angenehmen Di-  
ſcurſen ſich perfectioniren /

Inſonderheit aber Studierende in oben  
recommendirten Wiſſenſchaften ſich ſucceſ-  
ſive feſte ſetzen können /

Verfertigt

Von

**D. Chriſtian Weidlingen.**

Leipzig / zu finden bey Chriſtoph Hendlern.

ANNO MDCCL.



em. hist.



Aus Italien  
**E**rläutet / daß der Inquisition-Proces wider den  
Præsidenten Pelisoma noch ünner fortgesetzt werde.  
Auch will man sagen / ob wäre er überwiesen / daß er  
und seine Diener nicht nur vor ihre Person die Pro-  
testantische Religion angenommen / sondern auch  
viele andere darzu bereden wollen. Daher die curieuse Fra-  
ge: Ob das Officium der heiligen Inquisition in Rom scharff  
verfahre? Resp. Bey weiten nicht zu scharff wie in andern Län-  
dern / wie denn viel frembde uncatholische sich daselbst auffhalten  
und der Calvinisten die vornehmsten Banquirer seyn. Wer sich  
nur nicht selbst verräthet und übel vorsieht / der wird der Religion  
halber keinen Anstoß leyden. Ja die Griechen haben eine beson-  
dere Kirche und Collegium, wo sie nach ihrer eigenen Manier  
und Kirchen-Agenda Mess- und Gottesdienst halten und im Se-  
minario die Jugend unterrichten. Und ungeachtet die Catholis-  
chen daselbst vorgeben / daß Leo Allatus durch einen besondern  
Tractat de perpetua Ecclesiae Orientalis & Occidentalis  
consensione die Harmonie bey der Kirchen erwiesen / so ist doch  
dieses falsch und unerweißlich.

Haben nicht auch die Juden ihre öffentliche Synagogen und  
Religions-Exercitium? Resp. Allerdings / angesehen ihnen  
der Pabst einen besondern Prediger hält / welcher ihnen aus ihren  
eigenen Schrifften predigen muß. Dahero seynd sie obligiret  
zum wenigsten bey 300. starck zu erscheinen / und zu hören / dieje-  
nigen / so bekehret und getaufft werden / bekommen ihren Unterhalt  
und Information im Hospital der Catechismus-Schüler.

Wo wird diese Inquisition mit grösserer Schärffe angestel-  
let? Resp. 1) In Spanien woselbst / wann einer angeklaget wird /  
so muß er zweymahl für das heilige Amt / alda er in ein finster Ge-  
mach gesetzt wird so keine Fenster / sondern nur kleine Löcher hat /  
daß man ihn nicht sehen kan. Wenn der Gefangene examiniret  
wird und bekennet / daß er ein Jude sey / wird er auff einen Schei-  
ter-Haufen lebendig verbrannt und seine Güter confisciret /

läugnet er sein Judenthum und wird dessen überführet/ so stranguliret man ihn und wirfft den Körper in das Feuer. Die Lutheraner und Hugonotten werden entweder heimlich hingerichtet/ oder mit größten Schimpff aus dem Lande verwiesen. 2) In Portugall/ denn ob gleich Allambrados oder Erleuchtete/ das sind Englische Quacker daselbst verhanden/ so stecken sie doch unter den gemeinen Pöbel/ die Juden dürffen sich mit ihrer Religion nicht bli- cken lassen/ ob sie schon heimlich ihren Glauben eyfferig anhängen. König Emanuel war der erste/ welcher seiner ersten Braut der Infantin aus Spanien Isabellen zu Liebe vermittelst eines scharf- sen Edicts alle Mauren und Juden aus dem Lande vertriebe. Die jungen Jüdischen Kinder befahlet mit Gewalt zu täuffen und zur Catholischen Religion zu zwingen/ denen Alten aber ließ er so viel Ungemach an thun / daß sie zu entbrechen dieser grausamen Verfolgung sich zwar äußerlich zur heiligen Tauffe und Pabsti- schen Religion resolvirten/ im Herzen aber bey ihren verkehrten Aberglauben beständig verblieben. Dabero man in diesem Kö- nigreiche Exempel hat/ daß einige aus Jüdischen Stamme zu den höchsten geistlichen Dignitäten hinauff gestiegen/ die doch in der That eyferige Juden verblieben.

Findet man ausser diesen auch mehr Un-Catholische in dies- sen Reiche? Resp. Schwerlich/ sie müsten denn nur Handels- schaffts halber alda sich auffhalten/ oder bey einem Gesandten in Diensten seyn/ weil die Inquisition daselbst mit allen Ernst und Sorgfalt geführet wird.

Ist nicht auch die Inquisition in der Republ. Venedig zu finden? Resp. Es ist an dem/ doch ist dieselbe nicht allzu scharff. Denn ungeacht die Römisch-Catholische-Religion prædomini- ret/ so erlaubet man doch (1) denen Griechen ihr freyes Religi- ons-Exercitium und daß sie nach ihrer besondern Kirchen Agen- da sich richten mögen/ (2) denen Juden vergönnet man eine einige Synagoge, (3) stehen Evangelische-Regimenter in des Staats Diensten/ so läffet man ihnen ebenfals das Exercitium ohne Hin- derung zu/ (4) ohngeacht die Türcken/ Armenier/ Perßer/ Juden  
und

und Griechen keine öffentliche Übung ihres Glaubens haben / so seynd sie doch dem Officio santo oder der Inquisition nicht unterworffen / weil es hier eine ganz andere Artz / als es mit der Inquisition in Spanien und Portugal hat.

Worinne bestehet aber dieser Unterscheid? Resp. 1) Diese Inquisition dependiret nicht von der Verordnung des Päpstlichen Stuhls / sondern allein von der Signoria. Und ungeacht Pabst Nicolaus IV. zum Überfluß dieselbe approbiret / so hat er doch gang gerne zugelassen / daß alle Confiscirte Güther dem Staat anheim fallen / und ein Verwalter derselben möchte gesetzt werden. 2) Sonst sitzen in dergleichen Officio nur geistl. Inquisitores, hier aber befinden sich auch weltliche Assistenten / ohne deren Consens auch der vornehmste Actus ohne Krafft ist / zumahl da dieselben den Doge repräsentiren und der Geistlichen Vornehmen genau observiren / auch wo es Noth thut denenselben ein Gebiß ins Maul legen. 3) Dieses Collegii Cognition geschiehet über alle Personen sie seynd Geistliche oder Lāyen / welches in andern Orthen nicht ist / sondern die Priester richten die Geistlichen / die Weltlichen aber urtheilen die Lāyen. 4) Bey andern Inquisitionen wird auch der Juden und Griechen nicht verschonet wohl aber hier / weil jene dem neuen Testament und Gesetz der Kirchen nicht unterworffen / diese aber einmahl unter Versprechung gnugsamer protection zugelassen worden. 5) Wann einem Reßer die Confiscation seiner Verlassenschaft zu erkant wird / darff nicht das Officio Santo, sondern die rechtmäßigen Erben sich solcher Güther annehmen / dadurch der Römischen Clerisey mancher fetter Bissen entzogen worden.

Welches ist aber der vornehmste Endt-Zweck der harten und ungewissenhafften Inquisition? Resp. Man giebet ihr zwar in denen Catholischen den schönen Mantel der Göttlichen Ehre und Vermehrung der Christlichen Kirchen / alleine Multa dicuntur & non sunt, der versteckte vornehmste Zweck ist wohl 1) Die klugen Mitglieder der Catholischen Kirche in beständiger Furcht zu erhalten. 2.) Die geistliche Jurisdiction täglich in grösser Ansehen

zubringen. 3) Durch die Confiscation der Güther den Beutel zu spicken.

Vergönnen denn die Geistlichen und weltlichen Befehle der gleichen Strenghkeit? Resp. Ach keines weges/in dem bekandt daß 1) Der Himmels-Monarch sich allein den Scepter über die Gewissen vorbehalten. Dahero der glorieuse Kayser Maximilianus II. zu seinen unsterblichen Nachruhm bekennet: Er hielt davor/daß dieses die grausamste Tyranny sey/wenn man die freyen Gewissen zu seiner Unterthänigkeit zwingen wolle. 2) In dem Päbstlichen Rechte wird selbst verlangt/daß man niemand zum Glauben zwingen solle: Ad fidem nemo cogendus invitus, quippe, quæ non imperari, sed impetrari non præcipi sed percipi, non juberi sed juvari, non armis, sed cælitus animis infundi amat. c. 33. c. 23. 59. Kurz: Zur Religion soll man niemand zwingen. 3) Pistolice, wie leyder! in vielen Reichen geschiehet/sondern Apostolice durch die Krafft des Göttlichen Worts. Und ob gleich ad media fidei, ich meyne Zuhörung des göttlichen Worts/und Gebrauchung der Sacramenten die Glieder unserer Kirchen können angetrieben werden/so ist es doch nicht vergönnet ad ipsam fidem. Fritsch. in Annot. ad Instrum. Pac. Art. 5. §. 10. Sved. in Introd. ad Jus Publ. p. 414.

Wie stehet es mit denen Protestantischen Ständen des Heil. Römischen Reichs? Resp. Wie diesen durch die Passauische Transaction und darauff erfolgte Religions Pacification Regimen rerum Sacrarum die geistliche Gerichtsbarkeit nicht so wohl gegeben und verliehen/als restituiret und confirmiret worden; Also hat ein jedweder freye Macht in seinem Landen/nicht alleine eine gewisse Religion zu introduciren/sondern auch die selbe zu reformiren. Doch ist es an denjenigen Orten nicht vergönnet/wo pacta contraria zwischen denen Ständen und dem Kayser/oder zwischen denen Ständen und denen Unterthanen seynd beliebet worden. Reinking. l. 3. cl. I. c. 10. n. 3. Ludolph. Hugo c. 3. n. 28. Fritsch. in Annot. ad Instrum. Pac. art. 5. §. 10.

Wann

Wann aber die Untertanen nach vorhergegangener admonition die neue Religion nicht wolten annehmen? Resp. So können sie keines weges darzu forciret werden/sondern es stehet ihnen frey entweder ruhig in dem Lande zu verharren/ oder nach verkauffung ihrer Gücher sich des beneficii emigrationis zu bedienen. Pac. Relig. §. Wo aber unsere 10. Instr. Pac. Art. 5. §. 12. Fritsch. Elect. Jur. Publ. p. 2. c. 4.

#### Aus Türckey

Bringen Brieffe/das die Commerciën in Constantinopel wegen Abwesenheit des Hofes je länger je mehr ins Abnehmen geriethen. Der älteste Prinz des Groß-Sultans wäre im 3ten Jahre seines Alters gestorben/auch eine Princessin in dem Canal/welcher zu Adrianopel durch das Serail fließet ertruncken. Im übrigen sol der Sultan seinem Bruder und Vetter aus Besorge das sie nach dem Thron streben möchten wohl verwahren lassen. Bey dieser Gelegenheit kan man untersuchen/wie sich ein Regent gegen seine nächsten Anverwanten zu halten / insonderheit aber die Frage auffwerffen. Ob Regenten ihre Mütter/welche ihnen nechst Gott das Leben gegeben/auch mit besonderer Veneration beehren sollen? Resp. Allerdings / denn wie die höchsten Potentaten in Requad Gottes nur Vasallen und Untertanen seynd/also seynd sie auch verbunden so wohl das natürliche als göttliche Positiv-Gesetz auff's genaueste zu beobachten. Doch müssen sie sich wohl in acht nehmen/damit durch Weibes-List ihnen das Scepter nicht aus den Händen gedrehet/und ihre Autorität vermindert werde. Wie wenn ein Prinz durch allgemeine Wahl den Scepter eines Reichs erlanget/wäre er seiner Mutter über die Veneration auch zum Gehorsam verbunden? Resp. Nein/weil dergleichen hohe Person/welche von Gott in diesem Glanz gestellet/auch seinem Vater nicht mehr unterworffen/ob er ihn gleich zur Veneration keines weges zu gehorsamen und unterthänigen Ehren verpflichtet. Vid. Tacit. l. 1. ann. c. 4. l. 4. c. 57. l. 5. c. 1.

Haben

Haben nicht die Königlichen Mütter nach Ableben der Herren Väter in Frankreich grosse Autorité? Resp. So ist es/ weil sie aus einer langen Observance ihrer unmündigen Herren Söhne Tutel übernehmen können / und bey dieser Gelegenheit sich bey Administration des Reichs grosse Freyheit arrogiren. Dahero auch wohl ehe die Königlichen Wittwen daselbst nach erlangter Majorennität des Königes in der Regierung grossen Eingriff gethan/wie sonderlich dieses erhellet aus denjenigen Berdriesslichkeiten / welche zwischen Ludovico III. und dessen Frau Mutter vorgegangen. Dahero ihr auch der König den Hof untersagen/und modest remonstriren lassen/dasß wann sie im Reiche bleiben wolte/auch dem Lilien-Scepter Unterthänigkeit leisten müsse. Vid. Minist. Card. Richel. Lib. 2. c. 31. l. 8. c. 1. seqq. Lib. 16. c. 1. Till. in Comm. de Rebus Gall. L. 2. fol. 98. seqq. Lebleu in Lilieto p. 288.

Wie stehets mit denen Gemahlinnen? Resp. Diese sollen Flug gouvernirt / und zu Staats-Sachen nicht leichte zugelassen werden/es müste denn seyn/dasß sie die Gnade des Himmels mit einer besondern Prudence beschencket / wie Caroli IV. Königes in Frankreich Gemahlin vormahls mit diesem Kleinod gepranget/und dieser Ursache wegen jederzeit nebst dem Könige ihren Sitz im Parlament gehabt. Vid. Lips. in Annot. ad Polit. p. 21.

Doch wollen nicht wenige Politici dem Römischen Käyser Justiniano übel interpretiren/dasß er/wie er selber Nov. 8. c. 1. bekennet / seiner Gemahlin der Theodoræ nicht nur eine Stelle im geheimen Rath vergönnet / sondern auch wegen besondern Gelindigkeit des Käysers sich entblöden dürffen / an Zaberganem dem Persischen Abgesandten zu schreiben: Ihr Gemahl würde das geringste nicht ohne ihren Rath und Beyfall decidiren. Vid. Procop. Histor. Arcan. f. 11. Alemann. in Not. f. 47. & seqq. Zumahl da Zonaras Tom. 3. sub Justiniano sich nicht scheuet zu schreiben/dasß nachdem dieser Käyser das Römische Scepter erlanget / so wäre das Reich nicht durch einen / sondern zwey

Perso

113



Personen registret worden / indem seine Gemahlin nicht weniger /  
sondern mehr als der Kaysers Macht gehabt hätte.

Wie soll ein Regent seine Prinzen beobachten ? Resp.  
Diese sollen dem Lande zum besten wohl educiret werden / dahero  
ist vonnöthen / daß (1) alles / was denen Sitten Schaden thun  
könne / bey Seiten geschaffet werde. (2) Alle nöthige Hochfürstl.  
Tugenden ihnen imprimiret. (3) Die Erudition, und zwar  
nicht die gemeine / sondern Fürsten nützliche z. E. Philosophia  
practica, Historia, Jus publ. universale & particulare, Jus  
Feudale, Civile und Naturale wohl beygebracht. (4) Bey  
der Information soll man kluge Adelige Kinder ihnen zugeben /  
damit durch deren Fleiß das Feuer der Emulation angezündet /  
und durch ihre Bestrafung der Prinz von Lastern abgehalten werde.  
(5) In dem Frauenzimmer-Gemach sollen sie nicht lange ge-  
lassen werden / weil die Gemüther dadurch gar leichte weibisch wer-  
den können / wie Tiberio Claudio Neroni geschehen / und solches  
zu lesen bey Dion. lib. 60. in princ. Chockir. in Aphor.  
polit. l. I. c. 10.

Wie hat sich ein Regent in regard seiner Herren Brüder  
aufzuführen? Resp. Er muß sich sehr wohl in acht nehmen / da-  
mit er nicht entweder durch überflüssige Licence, oder aber durch  
allzu harte Schärffe sich oder seinen Nachfolgern unersetzlichen  
Schaden verursache. Dahero soll er vor allen Dingen ihre In-  
clination, nebst denen Ingeniis, zugleich aber auch den Humeur  
und Liebe der Unterthanen wohl untersuchen / und darnach glückli-  
che Messures machen. Dahero pflegt es oft zu geschehen / daß  
sich die Türckischen Regenten gleich bey Anfang ihrer Regierung  
mit dem unschuldigen Bruder-Blute besudeln / und zwar nicht so  
wohl aus Furcht vor sie / als vor denen Janitscharen / welche bey de-  
nen Türcken grosse Macht haben / und oftmahls aus Hoffnung ei-  
nes bessern Lebens den Türckischen Kaysers vom Thron gestürzt  
haben. Vid. Georgewitz de Morib. Turc. c. 2. Wie denn  
nicht unbekandt / daß Sultan Achmet Cham, welcher An. 1617.

B

mit

mit Tode abgattgen / aus einer raren Clemenz seines Brudern  
Sultan Mustapha Cham verschonet / 2c.

Doch ist zu verwundern/das Dominicus de Soto lib.4. de  
J. & J. Quæst. 5. Art. 1. sich nicht scheuet / diesem barbarischen  
Vornehmen eine Defension gleichsam zuschreiben / wann er fol-  
gende Worte gebrauchet: Primogenia instituentes agriculis  
prudentibus similes sunt, qui arbori & viti minores ra-  
musculos circumcumque amputant, ut præcipuum ger-  
men in truncum excreseat. Die Abyssiner scheinen hierinne  
etwas flüger und humaner zu seyn/angesehen dieselben alle Söh-  
ne ihres Königes auf einem kleinen Schlosse / Amara genannt/  
welches auf einem sehr hohen Berge lieget / auch von denenselben  
seinen Nahmen hat / unter einer sehr starcken Wache aufferziehen  
lassen/ aus welchem/nach des Vaters Tode/ein Nachfolger erwäh-  
let wird/die übrigen aber werden in dieser Verwahrung genau be-  
obachtet. Vid. Cluver. in Geograph. l. 6. c. 9. Francisc.  
Alvarez. in Histor. Æthiop. fol. 103.

Was ist bey des Königes in Frankreich seinen Brüdern in  
acht zu nehmen? Resp. Der König gibt ihnen zu ihrer Unterhal-  
tung ein Fürstenthum oder Graffschafft / unter dem Titel eines  
Lehns. Dahero/wenn sein Männlicher Stamm ausgehet / auch  
dasselbe dem Könige wieder zufället; Wann aber dieses Lehn nicht  
allzu starck / wird ihm aus besonderer Gnade noch eine jährliche  
Pension gereichet. Und damit sie nicht leichte auf unruhige Ge-  
dancken gerathen können / weist man ihnen einen solchen Ort an/  
welcher gemeiniglich mitten in dem Reiche lieget/und keine Festung  
hat / oder behält sie zu Paris in steter Observance. Und unge-  
acht deren vornehmsten Ministri von dem Könige dependiren/  
und vorgeschlagen werden / so wird doch diesen Prinzen sehr grosse  
Ehre gegönnet/indem sie gebohrne Königl. Rätthe seyn/ in die Re-  
sidentz reiten/oder fahren dürffen/auch die höchsten Chargen zum  
E. Gouvernement, Hof-Marschals-Ampt bekleiden.

Wie

Wie soll sich ein Regent gegen seine übrigen Anverwandten aufführen? Resp. Wann er mercket / daß sie nicht ambitieus seyn/und sich gelassen auffführen/so thut er nicht unrecht / wann er sie nach dem Exempel des Römischen Kaisers Antonini mit den höchsten Ehren-Stellen begnadet : Wofern sie aber hochmüthig und unruhig scheinen/ so wäre nicht zu wiederrathen / daß man dieselbe in eine honette Custodie brächte / wie dergleichen Exempel in Francreich nicht rar/indem Franciscus Henrici IX. Königes in Francreich Bruder/weil er grosse Freundschaft bey denen Protestanten gesucht / auch mercken lassen / daß/wo er es erlangen könne/nicht ungeneigt sey / sich mit der Englischen Elisabetha zu vermählen/von seiner eigenen Fr. Mutter der Custodie übergeben worden. Camden. in Annal. Anglican. ann. 1574. Ein gleiches wiederfuhr Henrico II. Herzogen von Conde; Anno 1616. Test. Gramond. Histor. Gallic. l. 2. pag. 123. plura exempla vid. apud Priol. de Reb. Gallicis lib. 5.

#### Aus London

Ist kommen / daß der Ritter Lambert Plackwel Ordre erhalten / als Envoye des Königes an den Hof des Groß-Herzogs von Toscana zu gehen / daher man nach Anleitung der Universal-Politique die Frage aufwerffen könnte: Wo dieser Herzog residire? Resp. Zu Florenz in dem Palazzo d' Pitti, dergleichen an Schönheit schwerlich einer in Europa zu finden seyn wird. Er ist nach dem Modell des berühmten Brunnelschi erbauet / und hat die Figur eines vollkommenen Römischen H mit doppelten Gemächern zu beyden Seiten. Den ersten Grund hierzu hat Lucas Pitti geleyet / weil aber der Bau seinen Beutel etwas zu schwer fallen wolte / hat er denselben an Cosmi II. Fr. Mutter verhandelt/welche ihn mit sehr grossen Kosten unvergleichlich aufgeföhret/ und mit den schönsten Gärten/ einem Lorbeer-Walde/schönen Amphitheatro, grossen Wasser und Lust-Zeichen/ Grotten und Brunnen/ Vogel- und Thier-Hause/ Eiß-Hause/ unter welchen kühle Keller / da das schmelzende Eiß

auf die Weinfässer zur Erfrischung läufft/vermehret/ich geschweige  
der kostbaren Gebäu/ Statuen und Ornament, mit welchen es ge-  
zieret.

Von wem ist dieser Herzog zum Groß-Herzog erhaben wor-  
den? Resp. Vom Pabst Pio dem V, welcher die zuneigende In-  
tention hegte/ Herzog Cosimum den I. zu Florenz und Siena  
zur Königlichem Würde zu erheben. Nachdem aber Kayser Ma-  
ximilianus II. sich wider dieses Vorhaben zeitig movirte / und  
mit diesen kurzen Worten: Non habet Italia Regem nisi Cæ-  
sarem. Den neu-geöffneten Thron gleichsam wieder zuschloss/  
musste sich der Pabst bescheiden / und davon abstehen. Er über-  
schickte aber gleichwohl dem Herzog durch seinen Gesandten / ver-  
mittelst einer ausführlichen Bulla, den Titel eines Grand-Duca,  
oder Groß-Herzogs/und erhob ihn zu einer solchen Dignität/wel-  
che vormahls in Europa nicht verliehen worden.

Was hat der Pabst ihm / Krafft dieses Tituls / verliehen?  
Resp. Alle Præminentien und Privilegien / welche ein sou-  
verainer Herr in der Welt haben / und geniessen kan. Dahero  
er ihn auch mit einer Königlichem Crone beschencket / benebst einer  
erhabenen Lilien/ mit Bedrohung der Göttlichen/ Petri und Pau-  
li Ungnade/ so sich jemand's diesen Brieff anzusechten unterstehen  
würde.

Ich meynte aber/ Kayser Maximilianus habe darwider so  
wohl schriftl. als mündlich protestiren lassen? Resp. So ist  
es/ und zwar An. 1570. Dominica Lætare, in der Capelle S.  
Sixti, in Gegenwart des Pabsts / der Cardinäle / des Groß-Herz-  
ogs/ und vielen andern Vornehmen. Weil aber der Römische  
Pabst bey seiner einmahl gefasten Intention verbliebe / und die  
nahe Schwägerschafft des Groß-Herzogs viel zu sprechen hatte/  
angesehen derselbe des Kayfers leibl. Schwester zur Ehe hatte / ist  
es endlich dahin gediehen/das ihm An. 1575. der Kayser mit solchem  
Titel auch begnadiget/ jedoch mit der Condition, das er ihm vor  
dem Reiche recognoscire/ und zum Lehen tragen solte. Dahero  
ihm

ihm über solche Verleihung ein sehr schönes Diploma ertheilet/  
und durch die Kaiserl. Confirmation das Groß-Herzogthum  
zur rechten Consistence gebracht worden.

Woher wird dieser Regent Groß-Herzog von Toscana  
genennt? Resp. Alle seine reichen und mächtigen Herrschafften  
werden unter den gemeinen Nahmen der Province Toscana  
und Hetrurien begriffen. Sonst seyn die Grenzen von Tosca-  
na gegen Morgen die Tiber/Chiane und Martha. Von Mit-  
tage/ und einen Streich gegen Abend das Thyrrenische Meer/  
gegen Norden das Gebirge Apennino.

Ist diesem Herzog die Souverainität beyzulegen? Resp.  
Allerdings/weil er in seinen Landschafften alle Regalien und Kenn-  
zeichen der Hoheit ohne jemand's Wiederrede exerciret/ auch von  
allen Europæischen Potentaten dafür erkennet und beehret wird.  
Und ob er wohl wegen Siena, Massilien und eines Theils der In-  
sel Elba der Cron Spanien/ wegen Florentz, Volterra, des  
Marggrävthums Lugini dem heiligen Römischen Reiche/wegen  
Radicofano dem Pabste/wegen des Landes Saturnia und Ma-  
remma dem Abte der drey Fontainen mit Lehn-Schuldigkeit  
verwand/so ist doch dieses an den Supremat wenig abbrüchig/weil  
viel Lande und Derther noch seynd/die er ohne dependance besit-  
zet und darinnen keinen Obern/ausser Gott und das Schwerdt  
erkennet.

Ist die Macht dieses Groß-Herzogs von besonderer Con-  
sideration. Resp. Dieses ist aus vielen Umständen abzuneh-  
men und zwar 1) aus der größe des Territorii angesehen es sich  
in die Länge auff 200. Italiänische Meilen/in der Breite auff 50.  
erstrecket. 2. Aus der Menge der Städte/man rechnet 20. Bi-  
schöfliche und 500. kleine vermauerte Städte/überdiz noch eine  
grosse Anzahl von Flecken und Dörffern. 3) aus der Menge der  
Untertanen/angesehn Florenza und Pisa alleine eine Million  
Menschen zehlen und daraus eine starcke Anzahl im Kriege gebrau-  
chen könne. 4) aus der Menge der Waffen/ mit welchen alle  
Beughäuser angefüllet seyn/ich geschweige das wegen der Vortreff-

ligkeit und Menge der Artillerie, daß es diesem Groß-Herzog keiner in Italien gleich thun werde.

Ich meynte aber seine Krieges-Verfassung wäre nicht höher als etwan 5000. zu Pferde und 20000. zu Fusse? Resp. Nichts desto weniger stehen in des Generals Rolle mehr als 40000; zumahl er befugt ist/alles was Waffen führen kan/nur alleine die Geistlichen ausgenommen / auffzub'ethen. Weil aber die bißherigen Coniuncturen also beschaffen gewesen / daß man sich keines feindlichen Einbruchs versehen / so hat man geschehen lassen daß sich die Nation mehr auff Manufacturen als Krieges-Exercitien geleet.

Was vor Guarden unterhält dieser Groß-Herzog? Resp. 1) die Schweizer-Guarde, welche aus 100. Köpfen bestehet. 2) 100. leichte Reuter mehrentheils Edelleute und Ausländer. 3) 60. Arquebusir-Reuter. 4) Eine Compagnie Speer-Reuter Lancie Spezzate genannt.

Warum nimmt er zur reitenden Garde gemeiniglich Ausländer? Resp. Weil vormahls die Florentiner und andere zur Freyheit gewohnete Bürger / man nicht gerne wehrhafftig machte/damit sie nicht zu Aufflaufften und Revolten inclinirten. Vielleicht auch umb seinen grossen Splendeur in entferneten Landen desto bekandter zu machen.

Hat sich dieser Groß-Herzog auch auff Festungen zuverlassen? Resp. Kunst und Natur machen diesen Staat mächtig/ weil er nicht alleine viel berühmte Festungen hat / als Montecarlo, Pietra, Santa, Saltodella, Cerva, Rocca, Sibyllina, Filate-ra, Scarperia, sondern auch die Natur selbst / weil seine im Mittel von Italien liegende Lande / mit Bergen und der See zu verläßig verwahret.

Wo liegen die stärckesten Guarnisonen? Resp. Zu Livorno und Porto Ferrajo, denn auf diesen Festungen und Häffen bestehet die Macht und Defension des Staats gegen alle Anfälle die zur See geschehen können.

Was

Was vor eine Flotte kan er in die See schicken? Resp. Von 30. grossen und kleinen Schiffen / welche doch zur Defension der Rauffarden-Schiffe und Bedeckung der Häffen wieder die Corsaren vonnöthen. Es bestehet aber die Milice zur See haubtsechl. auff denen Rittern S. Stephani deren eine grosse Anzahl ist.

Wer hat diesen Ritter-Orden fundiret? Resp. Der glorieuse Herzog Cosmus I. und zwar An. 1561. zur Versicherung seiner See-Macht. Denn nach dem er Meister von der Insel Elba worden / und den vortreflichen Häffen PortoFerrajo mit drey berühmten Castelen verstärket / hielt er vor ratsam eine beständige Milice zur See zu unterhalten / daher ordente er mit Pabst Pii V. genemhaltung S. Stephano dem Pabst zu Ehren eine Ritterschafft / und erhielt unter andern Privilegien / daß er selbst Vorsteher und das Haupt des Ordens seyn dürffte.

Wer kan in diesen Ritterlichen-Orden treten? Resp. Niemand er sey denn ehrlicher Geburth / Catholischen-Glaubens und untadelhafften Lebens.

Was vor einen Ordens-Habit führen diese Ritter? Resp. Einen weissen Rock mit einem rothen Creutz / welches an denen extremitäten auff Ancker-Arth etwas gekrümmet.

Zu was müssen sich diese Ritter verpflichten? Resp. 1) Die Christliche Kirche zuvertheidigen. 2) Arme gefangene Christen zuerlösen. 3) Täglich 100. Pater noster und so viel Ave-Maria zu sprechen / auch auff gewisse Tage oder bey Absterben eines Ritters solche Anzahl zu verdoppeln.

Wo ist ihre Residence? R. Zu Pisa, ihre Intraden erstrecken sich auff 30000. Cronen ohne was auff die Milice zur See und Schiffsküstung auffgehet.

Hat dieser Herzog ansehnliche und reiche Einkünffte? R. Daß diese sehr groß seynd kan aus vielen Umständen bewiesen werden. 1) Weil in diesen Fürstenthümern Unterthanen seyn / die nicht nur Tonnen Goldes / sondern auch Millionen im Beutel haben. 2) Der Tribut des Fleisch- und Mahl-Pfenniges träget jährlich 280000. Ducaten. 3) Der Saltz-Zoll 200000. Ducaten

ten

ten. 4) Die Ehesteuren/ Erb- und Lehn-Gelder 100000. Ducaten. 5) Die Zölle und Geleite jährlich 150000 Ducaten. 6) Der Zehende in den Florentinischen 800000 Ducaten. 7) Das Meing-Regal bringet jährlich 100000 Ducaten. 8) In Sienischen tragen die Lehn- und Hufen-Gelder 100000. Ducaten. 9) Das Fürstenthum Capistrano im Neapolitanischen 27000. Ducaten. 10) Die Domanial- oder Taffel-Güter 2000. Ducaten. 11) Drey Palatia zu Rom über 7000. Ducaten. 12) Die Geld-Straffen/ Juden-Zinsen/ Bergwerks-Zehenden und Ausbeuten/ Gasthoff-Steuren/ Gewicht-Anlagen und des Groß-Herzogs Capitalien werden gewiß auch nicht eine geringe Summa machen.

So/ werden diese Groß-Herzoge auch grosse Schätze sammeln können? R. Ohngeacht die jährlichen Ausgaben sich auff 1800000. Ducaten belaußen/ so hält man auch davor / daß in ihrer Casse jährlich 2. Millionen Ducaten bleiben/ die ungewisse Intra-den nicht mit gerechnet. Dahero nicht zu verwundern / daß der Groß-Herzog Ferdinand mehr als 10. Millionen an gemünzten Gelde und einige Milionen an Jubelen ohne den Reichthumb der güldenen und silbern Meubles nach sich gelassen / die reichen Cabinetter und Argentaria sind mehr zu verwundern als zuschätzen/darunter seiner Würdigkeit nach zu rechnen/der grosse Diamant welchen der Groß-Herzog selbst in Beschluß hat / und vor den schönsten in Europa gehalten wird. Einige Jubilirer haben ihn weil er eines guten Daumens dicke auff 100000. Cronen andere noch höher geschätzt. Wann die Sonne scheint blendet er alle Beystehende und glänzet wie ein Spiegel.

#### Auß Paris

Wird confirmiret / daß diejenigen Spanischen Grandes, welche aus einer Politischen Raison mit der Pique nach denen Spanischen Niederlande machiren müssen / bey den Könige von Franckreich zum Hand-Ruß gelassen worden. Jedoch soll ihnen diese Gnade ziemlich verbittert seyn worden/ angesehen ietzt gemeldeter König ihnen eine gute Lektion mit

mit



mit auff die auff Reife gegeben / daß sie die Herzoge von  
Francreich nicht sonderlich æstimiren und sich wegen des  
Rangs mit ihnen in Streit einlassen wollen. Dahero zur  
Erleuterung dieser Sache dienet die Courieuse Frage:

Wie vielerley Arthen der Ducs und Pairs in Francreich  
seyn? R. Dieser seynd sechserley Arthen. Die erste Arth præ-  
sentiret die alten Pairs de France davon noch sechs Geistliche/als  
der Erzbischoff und Herzog von Reims der den König salbet  
und krönet / der Bischoff und Herzog zu Laon der die heilige Am-  
pel trägt/der Bischoff und Herzog von Langres der das Scepter/  
der Bischoff und Graff von Beauvais so den Königlichen Mantel/  
der Bischoff und Graff von Noyon, welcher den Königlichen  
Gürtel trägt/verhanden sind. Die andere Art ist derjenigen/wel-  
che in solcher qualität in Parlament eingeschrieben und auffge-  
nommen worden. Die dritte Arth bestehet aus denjenigen/welche  
bloß als Herzoge in Parlament zu Paris verificiret worden. Die  
4te præsentirt Herzoge allein oder Ducs und Pairs zugleich/wel-  
che bey andern Parlamentern in Königreiche eingeschrieben wor-  
den. Die 5te die Ducs und Pairs, welche zwar Diplomata un-  
tern grossen Siegel haben / die aber bey keinen Parlament weder  
auffgenommen noch verificiret worden. Die 6te Arth sistiret  
Ducs und Pairs à Prevet welche blosser Versicherungs-Scheine  
und Expectanzen darauff haben.

Woher rühret der Ursprung dieses Nahmens Pairs? Aus  
dem Lehnrecht und zwar von denen Paribus Curia, welche Rit-  
Vasallen seyn/und bey denen Ritter-Diensten und Lehns-Gericht  
gewisse prærogativen haben. Ihre Privilegia aber stammen  
von den Könige Hugone Capeto und seinen Nachkommen her.

Kan der König nach Gefallen die Anzahl vermehren? R.  
Die Anzahl der geistlichen Pairs ist viele Secula unvermehrt ge-  
blieben/doch hat der König den Erzbischoff zu Pairs mit derglei-  
chen hohen Ehre beleet. Die weltlichen aber/ sind nach der Köni-  
ge Gefallen und denen nechsten Fürsten von Geblütthe ihre Mem-  
ter über geben worden.

E

Was

Was findet man in Franckreich vor Häuser welche von dem Königlichen Vorfahren mit dieser hohen Qualität begnadiget worden? & Bretagne, Orleans, Auvergne, Anjou, Valois, Nemours, Alencon, Vendome, Chatel, Eraud, Angoulême, Dunois, Guise, Aumale, Montmorency, Ponthievre, Mercœur, Mayenne, Uzez, Fargeau, Espernon, Rethelois, Piney, Rais, Elboeuf, Joyeuse, Aluyn-Maynelay, Montbazou, Ventadour, Beaufort, Thouars, Aiguillon, Suilly, Fronfac, Damville, Charteauoux, Les diguieres und andere mehr.

Seynd den auch Graff- und Frey-Herrschaften/welche die hohe Würde der Pairies geniessen? Resp. So ist es/ und zwar: Poitou, La Marche, Joiffons, Beaumont, Le Roger, Mortaing, Clermont, Maçon, du Maine, Xaintonge, Auxerre, de Foix, du Forest, du-Perche, de Dreux, d'Eu, Eureux, Chateanneufen Timerais, Manté & Meulan, Coucy, Peronne, Mendidier, Roge und Ham, nebst andern mehr. Diese haben den Rang vor denen Herzogen die nicht Pairs seynd.

Wie ist aber der Marg-Graff von Harcourt zu dieser Gnade gelanget/da man doch aus der Franckösischen Historie weiß/ das vormahls kein Marg-Graff so glücklich gewesen ein Pair von Franckreich zu werden? Resp. Ungeacht diesen absoluten Monarchen die Hände in geringsten nicht gebunden/ auch wie oben gedacht/bey der Anzahl der Geistlichen/die freye Macht des Königes allbereit aus geschweiffet/ so wird doch aus der neuen Historie nicht unbekant seyn/das er ob gemeldeten Marquisen zugleich zum Herzog von Franckreich ernennet.

Was hat man in Franckreich vor schlechte Herzoge/ welche nicht Pairs seyn? Resp. Bourbon, Bar-le Duc, Berry, Touraine, Longueville, Chartres, Etouteville, Elampes, Beaumont le Vicomte, Albret, Beaupreau, Chateau, Thi-

ERTUS,

errus, Loudun, Brienne, Crous, Pondevaux, Carignan, Cheureuse und andere mehr.

#### Aus Mayland

brachten ohnlängst Brieffe/ daß der Gouverneur zu Erhaltung der vereinigten Armee viele grosse Summen und Millionen verlange. Daher die Politische Untersuchung. Ob diese Landschaft auch grosses Einkommen habe? R. Nach des gelehrten Cominei Ausrechnung hat sie vormahls 700000. Goldgülden Jahr-Renten getragen. Heutiges Tages hat man diese Einkünffte in 100000. erhöhet / doch will dieses noch bey weiten nicht zulangen / denn / wie vormahls dieser Staat dem Geize der Spanischen Ministern überaus herhalten müssen; Also werden es nunmehr die Frangosen noch viel schlimmer machen.

Was ist sonst vor ein Sprichwort von diesen unverantwortlichen Tractament bekannt? R. folgendes: Die Spanier pflegten in Sicilien die Unterthanen ums Geld zu zausen / in Königreich Napoli zu schinden / und im Herzogthum Meyland gar zu fressen. Wie denn zu der Zeit / da König Philipp der III. in Spanien zu Stillung derer zwischen den Pabst Paulo V. und der Republ. Venedig entstandenen Kriegs-Troublen in diesen Orthe Landes sich in Positur der Waffen setzte / hat die Stadt Meyland allein alle Tage 7000. Philips-Thaler zu Verpflegung der Milice contribuiren müssen. In Erwegung dieser und anderer presuren haben sich viel Politici gewundert / warum die sonst streitbaren Meyländer das Spanische Joch nicht lange abgeworffen / doch scheint es / daß die Befestigung des Staats / nebst der grossen Liebe der Commerciën viel hierzu contribuiret habe.

Ist diese Landschaft sonst sehr angenehm? R. Sie ist eine von den schönsten und mächtigsten in Europa / von Italien aber ein höchst angenehmes Paradies.

Bey wem ist sie vormahls gewesen? Resp. bey denen Gothen / nachdem aber diese vertrieben worden / ist sie ein Patrimonium des heiligen Römischen Reichs worden / daher sie auch in eini-

gen Reichs-Sagungen des Reichs Eigenthum genennet und von  
des Reichs Stadthaltern administriret worden.

Wer hat dieses herrliche Stück dem Reiche entwandt?  
Resp. Der sehr schädliche Kaysler Wenzel / welcher wider der Chur-  
und Fürsten Willen Johannem Galeatium im Fürsten-Stand  
erhoben / auch mit dem Herzoglichen Titul und Würde begnadiget /  
welches / weil es dem Reiche grossen Schaden zugefüget / auch die  
Kayslerliche Entsetzung desto mehr beschleuniget.

Was that aber sein courager Nachfolger Kaysler Ruper-  
tus. Resp. Er ergriff zwar die blutigen Waffen / nichts desto  
weniger defendirete sich obgemeldeter Herzog dermassen wohl /  
daß ihme und seine männlichen Nachkommen die erlangte Wür-  
de und Possession verbliebe. Nach dem tödtlichen Abgang hat  
Franciscus Sforzia des letztern Herzog Philipps Schwieger  
Herr Sohn seiner Gemahlin und Erb-Tochter der Väterlichen  
Lande halber die posses ergriffen. Und ungeacht Kaysler Frie-  
drich der III. dieselbe Vi domini directi einziehen wollen / so hat  
er dennoch wenig effectuiren können und hieß: *Melius est præ-  
venire quam præveniri.*

Hätte denn nicht Kaysler Carl der V. nach Verfließung 100.  
Jahr bey gänglichen Abgang dieser Herzoglichen Familie das  
heimgefallene Lehn denen Reichs Patrimonial-Gütern incor-  
poriren können? Resp. Weder an Macht noch Recht hätte es  
gefehlet / woforne dieser glorieuse Kaysler die Hoheit seines Hau-  
ses nicht all zu sehr geliebet. Denn weil sein sonst genereuses Herz  
mehr Flammen seiner hohen Familie, als den Flor der Republi-  
que zu gönnen schiene / so übergab er dieses unvergleichliche Stück  
Landes und Vormauer des Reichs an seinem Herrn Sohn König  
Philippen den Andern / dergestalt / daß Spanien dasselbe als ein  
Reichs-Lehn besigen möchte / doch wurde es in Ansehung der gemei-  
nen Reichs-Beschwerden von dem politischen Körper des Rö-  
mischen Reichs getrennet.

Wer dirigiret in Nahmen des Königes von Spanien?  
Resp. Der Gouverneur oder Vicario generale di Re bey wel-  
chen /

chen stehet die Gewalt die Landes-Regenten sammt ihren Bedienten zu ordnen. Die Civil Geschäfte und Justice Sachen verwesen die Rätthe der Städte. Das geheime Raths-Collegium so aus den General über die Milice dem Castellan zu Mayland / den Canslern / dem Raths Præsidenten und Ober-Boigt der Stadt Obriigkeiten / den General-Schas-Meistern / und einigen wohlmeritirten Personen mehr bestehet / tractiret die wichtige Staats und Krieges-Angelegenheiten.

Aus was vor Gliedern bestehet das Concilium Senatus? Resp. Aus einen Præsidenten, welcher das Haupt ist und 12. Senatoren welche aus den fürnehmsten Städten des Staats erwahlet werden. Ist dessen Autorité groß? Ja / weil von demselben niemand appelliren darff / und / aus dessen Mittel ein Regent erkohren wird / welcher in Spanien reisen und daselbst in Consejo de Halia eine Stelle und Stimme hat.

Hat dieser Hof der Amitie und Alliance des Römischen Stuhls nöthig? R. Sehr / 1) indem dieser ein gefährlicher Nachbar ist / und ganz leicht / wenn er choquirt wird / in Hetrurien einbrechen kan / 2) Weil das Medicæer-Haus die Erhebung zum Fürsten-Stande / und noch grössere darauf erfolgete Dignität dem Pabste zu danken. Vornemlich / da 3) der Herzog vom Stuhle zu Rom die Städte Bourgo di S. Sepolcro, Radicofano und andere mehr zu Lehn trägt.

Es scheint aber aus vielen Umständen / daß es der Groß-Herzog nicht gerne siehet / wann ein Florentiner auf den Pabstlichen Stuhl erhaben würde? R. So ist es / denn weil Pabst Clemens der IX. von diesem Geschlechte das Haus erhaben / so möchte ein neuer Pabst von Florentz selbst trachten / Meister von diesem Staat zu werden.

Muß der Groß-Herzog wegen Franckreich sehr besorget seyn? R. Allerdinges / denn wie er vor Erhaltung der Ruhe in Italia höchstens bemühet / angesehen im Kriege viel zu verlieren; Also hat dieses hohe Haus sich jederzeit dahin zu bemühen / damit

Frankreichs weitere Progressen in Italien verhindert werden möchten.

Q. So kan er doch vielleicht ein besser Vertrauen zu dem Erzhause von Oesterreich haben? R. Dieses kan man aus vielen Zeugnissen schliessen / insonderheit aber aus denen Alliancen und Vermählungen / welche diesem Herzogen vor andern annehmen.

Wie stehet er gegen Spanien? Resp. In regard dieses Scepters ist auch eine besondere Klugheit vonnöthen / indem der Groß-Herzog wegen Siena und der Insel Elva ein Spanischer Vasall ist / zumahl / da die Französische Waffen mit den Spanischen heut zu Tage genau verbunden.

Was hat sich dieser Staat von der Republicque Venedig zu versehen? Resp. Alles guts / wie denn seinen Gesandten von jetzt gerühmter Republicque mehr Ehre / als andern Fürsten in Italien angethan / auch dessen Parthie zu Rom / und anderswo durch die Venetianischen Gesandten secundiret wird. Bey denen übrigen Italiänischen Fürsten gehet das Ansehen dieses Groß-Herzogs über alle andere.

### Von Venedig

Verlautet / daß dieser sonst mächtige Staat sich immer mehr und mehr in Positur setze / damit ihm von Frankreich die Blüthe ihrer längst-erworbenen Gloir nicht geraubet werde. Dahero man zu Continuation eines Discurses die Frage aufwerffen könne: Ob das Haupt dieses Staats / nemlich die Stadt Venedig / von grosser Admiration sey? Resp. Sie ist eine von denen schönsten / reichsten und grösten von Europa, und hat bey nahe 8. Welsche Meilen in ihrem Bezirk. Ihr Grund seynd meistentheils Pfähle / ihre Mauern aber ein Wasser-Graben / 5. Meilen breit und rund. Die Gassen bestehen aus Wasser / dahero man mit Gondolen, deren über 20000. allda zu finden / fähret. Doch fehlet es auch nicht an kleinen Brücken / deren man sich in der Nähe bedienen kan. Die größte Brücke ist Rialto, über den

den

den Canal Grande, welche eines der schönsten Gebäude in Europa, und 250000. Cronen kostet / an diesem Canal seynd über 200. Palläste/deren jeder capabel einen König mit seiner Hofstatt zu logiren.

Findet man viel Klöster und Kirchen in dieser schönen Stadt? Resp. 32. Klöster vor Manns-Personen / 28. vor die Nonnen / 70. Pfarr-Kirchen / darunter die S. Marx-Kirche die vortrefflichste und reicheste ist.

So werden auch viele Einwohner in dieser grossen Stadt zu finden seyn? Resp. Man zehlet hierinnen 20000. Feuer-Städten / 160000. Einwohner / 40000. streitbare Männer / und 300000. Seelen.

Wie beschreibet ein gelehrter Politicus diese vortreffliche Stadt? Resp. Er saget / sie sey eine freye Stadt der Künstler / ein Thron vollkommener Freyheit / eine Vormauer wider die Barbarn / ein Saal menschlicher Weißheit / ein Preis von ganz Italien. Kurz: Das vollkommene Cabinet der Wunder von der ganzen Welt.

### In Wolffenbüttel

Hat sich alles freudig bezeuget wegen der höchst-erfreulichen Vermählung / welche an achten verwichenen Monaths zwischen dem Durchl. Prinzen Adolph Augusto von Hollstein-Plön / und der Prinzessin zu Hollstein-Norburg / die sich eine Zeitlang an dem Hochfürstl. Wolffenbüttelischen Hofe aufgehalten / mit den größten Freuden vollzogen worden. Diese höchst-beglückte Vollziehung giebet Occasion zu fragen: Wie viel doch Haupt-Linien in Hollstein seynd? Darauf die Antwort / daß derselben zwey / nemlich die Königliche und Herzogliche.

In wie viel Linien wird die Königliche wieder eingetheilet? Resp. In viere / 1) Die Sunderburgische / 2) Nordburgische / 3) Die Glücksburgische / und 4) Die Plönische. Hieraus erhellet nun / daß

Daß dieser Durchleuchtigste Prinz ein hoher Zweig der Königl. Linie sey.

Woher stammen die alten Herzoge von Hollstein? Resp. Zu Kaiser Carls des Grossen Zeiten hat Hollstein seine Regenten aus dem Geblüte der Herzoge zu Sachsen empfangen / nachgehends aber ist durch der Sächsischen Kaiser Verordnung der Billungischen Familie die Aufsicht derselben aufgetragen worden. Anno 1137. haben die Grafen von Schaumburg / nach Abgang jehzt gemelten Billungischen Stammes / dieses Land zum Lehn empfangen / und lange Zeit beherrschet. Nachdem aber Graf Adolph IX. Herzog zu Schleswig / Graf zu Hollstein und Schaumburg ohne Leibes-Erben gestorben / seynd diese Lande / auffer etwas weniges / an seiner Schwester Frau Hedwichen Sohn / König Christian I. in Dennemarck kommen / welchem Kaiser Friederich der III. die Graffschafft Hollstein / samt andern darzu geschlagenen Graffschafften / in der Qualität eines Herzogthums Anno 1474. verliehen.

Haben sich nicht andere hohe Competenten eingefunden? Resp. Es meldete sich dazumahl Graf Otto von Schaumburg / welcher vermeinte / so wohl wegen der nähern Sippschafft / als auch Krafft vor sich habender Erb-Verbrüderung / ein grösseres Recht zu haben / vornemlich / da er bey der Landschaft von einer gewissen Faction unterstützt wurde. Demnach behauptete der König sein Recht durch die Macht / und liesse sich Graf Otto endlich / vermittelst Abtretung der Graffschafft Binnberg / und an der Elbe gelegenen Güter / wie auch einer Summa von 43000. Gulden bewegen / auf Hollstein zu renunciren. Dahero auch Anno 1620. Fürst Ernst von Schaumburg das erlangete Recht durch die aufs neue urgirte Prætension dem Hochfürstl. Hauß Hollstein nicht entziehen können.

Wann ist hochgedachter Prinz Adolph August, welcher vorgedachtes Beylager celebrirt / gebohren? Resp. An. 1680. den 29. Martii. Sein Durchlauchtigster Hr. Vater ist Herzog Johann  
Johann



Johann Adolph, welcher Anno 1634. den 8. April. gebohren/  
ein Krieges = Held von sehr rarer Prudence und Experience,  
von dessen neuesten Proben Holland viel reden kan / angesehen er  
daselbst als General Feld = Marschal hat commandiret.  
Seine Frau Mutter ist die Durchlachtigste Herzogin Dorothea  
Sophia / Herzog Rudolph Augusts zu Braunschweig Frau  
Tochter/welche gebohren den 18. Januar. An. 1653. Ihre Fürstl.  
Bermählung aber vollzogen An. 1673. den 2. April.

Seynd denn auch Fürsten verbunden ihre virtueuse Prin-  
cessinnen mit einer besondern Aussteuer zu begnaden? Resp. Dies-  
ses erfodert nicht nur ihr hoher Stand und dessen Continuation,  
sondern auch selbst das Recht der Natur / angesehen die Fräulein-  
Steuer oder Mit-Giffst ein Quell ist / welcher zur Fürstlichen Ali-  
mentation viel beyträgt.

Es wird aber die Grösse dieser Aussteuer sehr unterschieden  
seyn? Resp. Dieses erhellet aus vielen Durchlaichtigen Exem-  
peln. Im Württembergischen Hause werden die jenigen Princess-  
sinnen/welche von der Linie des Erstgebohrnen herkommen / mit  
32000. Rheinischen Goldgülden/die übrigen aber / so von apana-  
girten Herren gezeuget/mit 20000. ausgesteuret. Vid. Befold. in  
Thesaur. rer. Henrath-Guth. Myler. ad Rumel. A. B. part. 3.  
D. 5. Th. 14.

In dem Hessischen Hause ist ordinair die Mit-Giffst 20000.  
Gülden / Dieter. ad A. B. cap. 25. pag. 102. Im Sächsischen  
30000. Rthlr. / doch ist dieses von dem Churfürstl. Hause zu versteh-  
en / indem diejenigen Princessinnen / welche aus denen Fürstl.  
Häusern seyn / nur 20000. Meißnische Gülden erlangen. Im  
Brandenburgischen ist es 12000. Gülden / besamt zieml. Ausfertiz-  
gung / nach derselben Würden und Ehren. Im Hollsteinischen  
20000. Rthlr. Springsfeld de Apanag. c. 12. num. 34.

Ist diese Aussteuer auch in Frankreich sehr groß? Resp. Größer  
als in ganz Europa, denn als Ludovicus XIII. seine Princessin  
Schwester Henrice Marie An. 1600. dem Prinzen von Wallis  
versprochen/hat er ihm zur Aussteuer 8000000. Goldgülden pro-  
mittiret. Vid. Auctor. Minister Card. Richelieu lib. 1. part. 13.

D

Wie

Wie aber in Spanien? Resp. Auch diese Könige haben jederzeit so wohl ihrer Princeßinnen Töchter als Schwestern mit einer ansehnlichen Aussteuer beehret / indem Philippus der IV. seiner Princeßin Tochter Marie Theresie, als sie sich mit Ludovico XIV. Könige in Frankreich An. 1660. vermählte / 500000. Scudi versprochen hat. Weil aber die Zahlung nach denen Promessen nicht allerdinges erfolgt / so ist nicht nur daher ein sehr blutiger Krieg entstanden / sondern es hat sich auch Frankreich / aus dieser Ursache / ein Recht über Brabant anmassen wollen / doch ist ihm zur Gnüge von Spanien geantwortet worden. Vid. Tract. Gall l' Bouclier d' Estat & de Justice.

Kan man auch erweisen / daß ietzt benennnte Summen bey unterschiedenen Familien seynd vermehret worden? Resp. Dieses erhellet aus dem Pacto successorio, welcher An. 1614. den 30. Martii zwischen dem Hause Sachsen / Brandenburg und Hessen celebriret worden. Linn. Observat. ad A. B. C. 25. S. 2. Observat. 8. S. 487.

Zu welcher Zeit muß die Aussteuer denen Fürstlichen und andern Princeßin außgezahlet werden? Resp. Zur Zeit der Vermählung. Dahero ist sonder schwer zu schliessen / daß die Unvermählten wegen ihrer Aussteuer keines wegcs disponiren / viel weniger dieselben ohne Testament ihren Erben zuwenden können.

Geschicht es auch ordinair, daß gewisse Stücke Landes denen Princeßinen zur Aussteuer gegeben werden? Resp. Ordinair bestehet dieselbe in baren Gelde / weil die Princeßinnen in eine andere Familie gehen / und dahero keinen Theil an den Lehn haben. Vid. Joh. Papon in Arrest. lib. 3. tit. 10. Bodin. lib. 6. de regibus c. 15. fol. 1149. Doch finden sich Exempel in Frankreich welche das Contrarium behaupten können. Wie denn Margaretha Ludovici Junioris Princeßin Tochter / als sie mit Henrico III. König von Engeland vermählt wurde / eine schöne Grafschaft zur Aussteuer bekommen. Sringsfeld. pag. 241.

Was vor Solennitäten seynd bey Erlangung der Mitgiffte oder Aussteuer in acht zu nehmen? Resp. So wohl die Fürstlichen Schwestern als Töchter seynd verbunden / vor der Copulation  
und

und Beschreitung des Ehe-Bettes der Fürstl. Erbschaft zu renun-  
ciren. Befold. lib. 1. Disert. II. Nomicopol. num. 10. Da-  
hero müssen sie einen Revers unter ihrer und des Fürstl. Bräu-  
tigams Hand auslieffern. Gail. Observat. pract. 148. num. 7.  
Sringfeld p. 243. seqq. Woferne aber unvermuthete Impe-  
dimenta darcin kämen / daß die jurata renunciatio vor der  
Fürstl. Trauung nicht geschehen könne / so ist es genug / wenn es den  
andern oder dritten Tag ins Werck gerichtet werde / wie solches er-  
hellet aus dem Exempel Ernesti Herzogs zu Sachsen / welcher An.  
1636. zu Altenburg seine Vermählung vollzoge. Die Formeln  
der Renunciatio und alle Solennitæten seynd zu lesen bey dem  
Ortlepio in seinen Formular pag. 21. vid. plura in Disput.  
mea inaug. de Onere Dotandi Filias Illustr. patr. Apa-  
nagiatorum.

Wollen denn hochgelehrte Politici, daß Durchl. Prinzen/  
vor allen Dingen dergleichen Gemahlin suchen sollen / welche mit  
ihnen einerley Religion zugethan sey? Resp. Ja / weil 1) der  
Grund-Stein beständiger Liebe die Gleichheit ist / 2) weil zu be-  
fürchten / es möchten die Fürstl. Pflanzgen zu einer andern Reli-  
gion gebracht / und dadurch das ganze Land in Unglück gesezet wer-  
den. 3) beruffen sie sich auff die Autorität des Römischen Pabsts  
Stephani IV. welcher Carl dem Grossen Römischen Kaiser / als  
er Desiderii Königes der Longobarder Princessin sich ver-  
mählen wollen / davon Väterlich abgemahnet / und folgender Worte  
sich bedienet: Nullus exteræ gentis assumta conjuge inno-  
xius perseveravit. Es ist noch keiner mit einer frembden Re-  
ligion zugethanen Gemahlin glücklich gewesen. Weil aber seit-  
hero glorieuse Exempel das Widerspiel erwiesen / überdiß Regen-  
ten unterschiedener Religion sehr genaue und beständige Bündnisse  
mit einander geschlossen / so scheint es / ob wollen diese Gründe alle  
von sich selbst hinfallen / zumahl / da man die Distinction wohl in  
acht nimmt: Ob es wider die Fundamental-Gesetze und Con-  
vention der Stände sey oder nicht; hiernächst auch consideri-  
ret / daß oben-berührte gefährliche Effectus nicht Necesarii, son-  
dern nur contingentes seynd. Liv. l. 39. c. 73. seqq.

### Aus Wien

bringen die Avisen/das als der Spanische Ambassadeur Herzog de Moles, welcher sich eine zeitlang zu Tussdorff nicht weit von Wien aufgehalten / vorhabens gewesen seiner voraus nach Spanien geschickten Pagage zu folgen/habe ihre Kayserlichen Maj. dero Obersten Hof-Marschall Grafen von Martiniz zu ihm geschicket und den Arrest ansagen lassen/dem Verlaut nach ist dieses darum geschehen/weil man erfahren/das der Vice-Roy in Neapolis gegen einige vornehme Persohnen so sich vor das Haus Oestreich erkläret criminaliter verfahren liesse/auch dem Kayserlichen Secretario Baron Sasinet mit eben dergleichen Proces drohete.

Was vor Privilegia und Jura hat ein Gesandter / welcher von gekrönten oder andern hohen Häuptern gesendet wird? Resp. 1) Das er mit Höffigkeit auffgenommen werde / um dasjenige zu proponiren / was ihm sein Principal befohlen / 2) Das ihm und den Seinigen alle Sicherheit verschaffet werde / 3) Sein Vortrag / so bald möglich / untersucht und 4) nach dem die Commission verrichtet sicher wieder nach Hause remittiret werde.

Was vor ein Recht verbindet hohe Regenten ihre Gesandten mit aller Höffigkeit und Liebe auffzunehmen. Resp. Das Völkerecht/doch geschlehet es zu weilen/das ein Gesandter entweder wegen befürchtender Untreue des Regenten oder unangenehmen Qualitäten des Gesandten nicht zugelassen werde. Denn diejenigen/welche ihre List mit dem Mantel falscher Freundschaft zudecken wollen/ sollen von Rechts wegen von dem Völkerecht keinen Nutzen haben Liv. lib. 21. c. 10. l. 37. e. 49.

So seynd die Legaten wie aus obigen zu schliessen inviolabel, wann sie auch zu Feinden geschicket werden? Resp. So verlanget es das Göttliche und Völkerecht/weil sie 1) die Majestät präsentiren/welche inviolabel ist/ 2) weil sonst die Commercia einen unerseßlichen Stoß leyden möchten/ 3) Wie könnte man glücklich einen blutigen Krieg in angenehmen Frieden verwandeln oder heylsame Bündnisse schliessen / wann nicht dieses durch Hülffe kluger Legaten ins Werk gerichtet würde. Es müste denn seyn/das ein Gesandter die Grenzen unverantwortlich überschritte und dergleichen Facta committirte/welche so wohl das Völkerecht als natürliche Recht lædirten.

Wann

Wann man nun eines Regenten verdeckter List allbereit kundig/ und dessen Gesandten melden lassen/ daß er diese Gränzen nicht betreten/ auch keine Audience haben solle/ er käme aber dennoch des Verbots ungeacht/ solte dieser inviolabel seyn? Resp. Findet sich rechtmäßige Ursache zu befehlen/ daß seine Ankunfft unterbliebe/ und er scheuet sich dennoch nicht wider Willen des Regenten zu erscheinen/ so scheint es/ als ob er an dem Recht der inviolabilität wenig Theil habe; Wo aber die Ursache nicht von sonderlicher importance, so kan ihn die inviolabilität nicht abgesprochen werden.

Kan man dieses aus der Histoire erleutern? Resp. Sehr wohl. In Engeland ist durch ein sehr alt Gesetz introduciret/ daß die Päbstl. Nuncii (sonder Zweifel/ weil sie ihnen nicht viel gutes zu trauen) nicht eher die Gränzen des Reiches beschreiten dürffen/ sie müsten denn zuvor von dem Könige und Reiche Urlaub erhalten/ auch durch ein Jurament versichert haben/ daß sie sich nichts unterfangen wolten/ welches dem Reiche oder Könige schädlich wäre/ Camden. in Annal. Anglic. Part. I. ad Ann. 1561. p. 59. Petrus de Marca in Concord. Sacerdot. & Imper. Tom. 2. l. 5. c. 52. num. 13. Dahero es auch an Exempel nicht fehlet derjenigen Nunciorum, welche gleich wie der Abbas Martinengis gänzlich abgewiesen worden. Wer Französische Exempel verlanget/ schlage nach Servin, in Act. notabil. Tom. 2. Bret. de superioritate absolut. Regis Gall. l. 4. c. 7. Wie denn auch nicht unbekant seyn wird/ daß die Türckische Gesandten/ wann sie zu den Römischen Käysern gesandt werden/ auff denen Gränzen so lange stille liegen müssen / biß sie Permission von dem Käyserl. Hofe erhalten / vid. Descript. Legat. Imperat. ad Port. Ottomann. miss. Anno 1666. à pag. 1. usque 14.

Wann nun ein Legat seines Amptes vergesse / und einen sehr grossen Excess, oder grosse Crimina begienge/ könnte ihn der Regent/ zu welchem er gesendet/ mit gerechter Straffe belegen / oder wäre er verbunden / denselben seinen Principal zur Straffe zurück zu senden? Resp. Hierbey muß man einen guten Unterscheid machen / ob sein Excess oder Delictum den Statum publicum zu verletzen suche oder nicht. Geschiehet das erste Z. E. durch ein Crimen læsæ Majestatis oder Perduellionis, es sey nun auf Befehl seines Regenten oder nicht/ so halten viele gelehrte Politici dafür / daß er nach vorher gemachten rechtmäßigem Proceß an dem Orte / wo er verbrochen/ auch mit der Todes- Straffe könnte beleet werden/ vornemlich/ wann die ergangenen Acten seinem Principal zuvor zugeschickt worden.

Aus was vor Gründen wollen sie dieses behaupten? Resp. Aus folgenden / 1) Weil einem Legaten zu keinem andern Ende die Inviolabilität gegeben wird / als daß er seine aufgetragene Commission, keines Weges aber Delicta und Crimina desto glücklicher ausrichten könne / nam frustra legum implorat auxilium, qui contra illas delinquit c. f. de immunit. Eccles. 2) Weil er durch dergleichen Easter seine Dignität gleichsam ausziehet und ableget; Privilegium enim ultra causam suam non operatur arg. l. 52. §. 1. de Episc. & Cler. 3) Das Völkcher-Recht habe denen Gesandten die Inviolabilität mit der Intention nicht gegeben / daß sie andere lædiren / sondern daß sie vor ungerechter Lætion sicher seyn sollen. Zumahl da 4) Auch ein Regent außser seinem Lande / wenn er ein Crimen begienge / pro Privato zu halten / wie sie es durch die Bestrafung Marien Königin in Schottland / erläutern. Und ob gleich der gelehrte Grotius l. 2. de J. B. & P. C. 18. zwey Dubia wider diese Meynung moviren will / so seynd selbe doch allbereit zur Genüge resolviret. Vid. Richard. Zouchæum in Dissertat. de Legati delinquentis Judice c. 3. 11. & 12.

Wie aber / wann der Excess oder begangene That eben nicht unmittelbarer Weise wider Statum publicum wäre? Resp. Alsdenn wollen die Politici lieber rathen / daß er seinem Principal zurück gesandt werde / zumahl / wenn man versichert / daß er ihn nicht unbestraft werde lassen / damit nicht ein Krieges-Feuer daher entstehe.

Weil die Abgesandten inviolabel seyn / so werden vielleicht die jenigen / welche in seiner Suite seyn / dieses Vorrecht zu genießsen haben? Resp. Ja / so lange als sie sich wohl aufführen; Wann sie sich aber nicht scheuen verbottene Thaten zu begehen / und der Gesandte siehet durch die Finger / so ist leicht zu erachten / und aus vorhergehender Erörterung zu schliessen / daß sie der Regent nach seinen Gesetzen richten könne. Ich meynte aber / es wäre Legaten die Quartiers-Freyheit vergönnet / daß also ihr Quartier allen Delinquenten zu einem Asylo oder Freyheit dienen könne? Resp. Keines Weges / denn weil ein Abgesandter wider ungerechte Gewalt inviolabel, so folget nicht / daß sein Haus ungerechten Missethättern die Inviolabilität geben könne. Dahero als Anno 1542. der Französische Legat zu Benedig einen Venetianischen Secretarium, welcher der Republic Benedig Arcana dem Könige von Franckreich wider seine Pflicht eröffnet / nicht auslieffern wolte / sondern vielmehr sein Logiment mit bewehrter Mannschafft besetzte / schickte man eine Galeere mit  
Stücken

Stücken dafür / worauf der Gesandte den Schuldigen übergabe / der auch alsbald mit der Todesstraffe belegt wurde. Marc. l. 6. histor. Venet. ad dict. ann. in fin. Daß diese Controversia nicht nur zu Zeiten kurz in Franckreich verstorbenen Lavardins, sondern auch nach diesen vielmahl in Rom practicè ventiliret / und durch des Pabsts Autorität glücklich decidiret worden / ist aus der neuen Historia zur Genüge bekannt.

Solte aber wohl/wann ein Regent des andern Legaten ohne zulängliche Schuld hinrichten lassen/das Jus talionis statt finden/das man mit Recht dergleichen ungerechten Regentens Abgesandten wiederumb das Leben absprechen könne? Resp. Alberic. Gentil. de legibus l. 2. c. 2. Kirchn. de Leg. l. 2. c. 1. num. 70. beantworten diese Frage mit ja / daß wann zum Exempel der König von Franckreich sich unterstünde / einen Kayserlichen Legaten ohne Schuld massacriren zu lassen/man berechtiget sey / sich zu revangiren / und seinen / nemlich den Fransösischen Gesandten/ob er gleich nichts darzu contribuiret/das Leben zu rauben. Weil 1) die poena talionis mit denen Göttlichen Gesetzen ganz wohl überein käme. 2) Auch die weltlichen Gesetze nicht widersprechen. Quia paria delicta mutua compensatione tollerentur arg. l. 14. §. 6. ff. de bon. libert. 3) So mangle es auch an dergleichen Exempel in der profan-Historie nicht/vornehmlich da 4) auch die schärffeste Gerechtigkeit verlangete ut par pari referatur.

Was sagen andere Politici hierzu? Resp. Sie meynen es wäre billiger / diese Frage mit nein zu beantworten / weil 1) nicht der Abgesandte/sondern sein Principal pecciret. 2) Die Straffe als res odiosa sein subjectum nicht überschreite. 3) Zumahl da das Jus talionis in infinitum extendiret und der andere Regent auff neue Revange dencken werde/dadurch denn die vornehmsten Jura der Legaten leicht übern Hauffen geworffen würden.

Was vor Limitationes muß man aber bey Erörterung dieser Frage beobachten? Resp. Folgende. 1) Es müste denn seyn / daß ein Regent des andern seinen Legaten entweder aus blossen Vorgeben einer unerwiesenen Ubelthat/oder zur Beschimpfung desselben  
sich

sich seines Gesandten Person versichern lassen/ alsdenn wird daß  
Jus talionis und repressaliarum unstreitig zugelassen seyn / weil  
man hierdurch nicht allein den Unschuldigen befreien/ sondern auch  
durch gleiche Beschimpffung von dem Regenten selbst Rache fodern  
und ihn zur Raison bringen kan. 2) Wann der Legat seinen un-  
gerechten Regenten zu dergleichen unverantwortlichem Vornehmen  
persvadiret / oder Consilia gegeben/ so wäre es nicht unbillig / daß  
er gleich dem Perillo einen wohlverdienten Lohn seines schädlichen  
Consilii davontrüge. Val. Max. L. 9. c. 2. in ext.  
n. 9. Paschal. de Legat. c. 28.



Eph. hist. 1683